

1252/AB XXI.GP
Eingelangt am:20.11.2000

BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 20. September 2000 unter der Nr. 1243/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Persönliche Sicherheitserklärung/Militärische Verlässlichkeitsüberprüfung für ehemals Bedienstete der BVG II (Grundrechtseingriff)" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist zunächst zu bemerken, dass im Zuge der nach § 16 BMG erfolgten Übernahme von Bediensteten der BGV II tatsächlich eine bedauerliche Panne aufgetreten ist. Diesen Bediensteten wurden nämlich ohne entsprechende begleitende Information sog. „persönliche Sicherheitserklärungen“ abverlangt, die bei manchen Bediensteten verständliche Verunsicherung auslösten. Dieser Vorgang wurde daher unverzüglich gestoppt, wobei die bereits übersandten Erklärungen ungeöffnet den Bediensteten retourniert wurden. Mittlerweile sind geeignete Begleitmaßnahmen, wie die Auswahl und Schulung von Sicherheitsbeauftragten, sowie die Information der Bediensteten über Wesen und Notwendigkeit derartiger Verlässlichkeitsprüfungen von in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung eingesetzten Personen eingeleitet worden.

Abgesehen davon ist es auch in vielen Bereichen der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes selbstverständlich, dass Aufnahmewerber bzw. Bewerber um eine Funktion Verlässlichkeitserklärungen abgeben und sich mit einer Prüfung dieser Angaben einverstanden erklären.

Im Einzelfall nehme ich zur vorliegenden Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1, 4 bis 8, 16 bis 24 und 52 bis 55:

Die Rechtsgrundlage zum unmittelbaren Selbst - bzw. Eigenschutz des Bundesheeres und militärischer Rechtsgüter und somit zur Durchführung von Verlässlichkeitsprüfungen ist unmittelbar aus Art. 79 B -VG abzuleiten. Diese Interpretation entspricht auch der langjährigen ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Die in Rede stehenden Verlässlichkeitsprüfungen sind daher schon vor dem Inkrafttreten des Militärbefugnis -gesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zulässig. Ziel jeglicher Verlässlichkeitsprüfung im militärischen Bereich ist die Beantwortung der Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von bestimmten Personen - insbesondere jenen, die Zugang zu militärischen Rechtsgütern haben oder erlangen sollen - eine Gefahr für die militärische Sicherheit ausgeht. In diesem Sinne kommen alle diese Personen für Verlässlichkeitsprüfungen in Betracht.

Die nähere Determinierung dieser Rechtsgrundlage erfolgte bisher durch Verwaltungs -verordnungen bzw. Weisungen und entspricht den nunmehr auf einfachgesetzlicher Ebene verankerten Regelungen der §§ 23 und 24 MBG.

Sowohl die dienstrechtlichen Bestimmungen als auch das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) stehen einer Durchführung der Verlässlichkeitsprüfung nicht entgegen, wobei die datenschutzrechtliche Vereinbarkeit von der Datenschutzkommission im Zuge eines Systemprüfungsverfahrens ausdrücklich bestätigt wurde. Bedienstete, die eine Verlässlichkeitserklärung nicht abgeben wollen, erleiden keinerlei dienstrechtlichen Nachteil, kommen allerdings für bestimmte, sensible Funktionen naturgemäß nicht in Betracht.

Zu 2 und 3:

Die Frage, wie andere Staaten den militärischen Eigenschutz regeln, bildet keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Unbeschadet dessen ist es aber international unumstritten, nicht nur im Militär sondern auch in vielen anderen Bereichen der Vollziehung sowie der Wirtschaft das Personal auf seine Verlässlichkeit zu prüfen, um Risikopersonen von sensiblen Bereichen fern - und Gefährdungen hintanzuhalten bzw. rechtzeitig erkennen zu können. Dabei ist es allgemein üblich, dies u.a. auf Grund von Erklärungen der Betroffenen durchzuführen.

Zu 9 bis 15:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 25 ,26, 28 bis 31, 48, 50 und 51:

Wie schon erwähnt, sind Verlässlichkeitsprüfungen im militärischen Bereich unerlässlich und - unabhängig vom Inkrafttreten des MBG - zulässig. Nähere Details der Verlässlichkeitsprüfung, ihrer Durchführung sowie der Verarbeitung und Verwendung der diesbezüglichen Daten sind im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nicht geeignet, im Rahmen einer Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Dieser Themenbereich wurde im übrigen bereits im Rahmen des ständigen Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses besprochen.

Zu 35 bis 45:

Schulden, bestimmte Auslandskontakte und die Zugehörigkeit zu bestimmten Vereinen sind geradezu klassische Anknüpfungspunkte, die dazu führen können, dass jemand erpressbar oder gefährdet wird, der Zugang zu sensiblen Informationen hat. Aus diesem Grund dienen Fragen nach persönlichen Daten wie diesen dazu, Gefährdungen von Bediensteten und militärischen Rechtsgütern zu erkennen und abzuwenden. Im Übrigen verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen.

Zu 27:

Hiezu verweise ich auf § 57 Abs. 4 MBG.

Zu 32:

Generell wird Missbräuchen durch ständige Dienst - und Fachaufsicht vorgebeugt.

Zu 33:

Nein. Ich verweise auf § 17 Abs. 3 DSG 2000.

Zu 34:

Entfällt.

Nein. Ich verweise auf § 17 Abs. 3 DSG 2000.

Zu 34:

Entfällt.

Zu 46:

Nein.

Zu 47:

Wie auch schon die Datenschutzkommission in ihrem Beschluss vom 2. Februar 1994 festgestellt hat, war das Bundesministerium für Landesverteidigung seit längerer Zeit an einer Regelung der militärischen Befugnisse einschließlich der Verlässlichkeitsprüfung auf einfachgesetzlicher Ebene interessiert. Allerdings konnte erst in der XXI. Gesetzgebungsperiode der politische Konsens für das MBG erzielt werden.

Zu 49:

Hiezu verweise ich auf § 7 DSG 2000.